



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Medienmitteilung vom 28. Januar 2005

Für TARMED-Tarife den Verhandlungsweg wählen

Der Vorstand der GDK erachtet die am 26. Januar 2005 vorangekündigte TARMED-Vertragskündigung durch santésuisse und deren Forderung nach Taxpunkt-Festsetzungen durch die Kantone als nicht zweckführend und schlägt Alternativwege vor.

1. Ausgangslage:

santésuisse hat am 26. Januar 2005 über die Medien bekanntgegeben, ein TARMED-Taxpunktwert-Festsetzungsverfahren einzuleiten und eine Kündigung sämtlicher TARMED Verträge mit den Spitälern zu prüfen. H+ ihrerseits strebt einen möglichst vertragsgemässen Vollzug des Kostenneutralitätskonzeptes an.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die GDK bedauert das Vorpellen von santésuisse in dieser Frage. Es obliegt den Tarifpartnern, nach Lösungen für die anstehenden Vollzugsprobleme des Vertrags zu suchen. Mit seiner Ankündigung entzieht sich der Krankenversichererverband der Verantwortung und will den staatlichen Behörden die Konfliktlösung übertragen. Die heisse Kartoffel wird weitergereicht. Die Kantone fordern die Tarifpartner auf, sich nochmals an einen Tisch zu setzen und hoffen auf eine Einigung. Auf Grund der Informationen, welche der GDK vorliegen, liegt die Verantwortung für die zur Zeit festgefahrene Situation durchaus nicht einseitig bei den Spitälern und ihrem Dachverband H+. Auch auf Seiten der Versicherer sind die juristischen und datengestützten Argumente zu hinterfragen.

3. Rechtliche Beurteilung

Rahmenvertrag und Anschlussverträge sind rechtsgültig unterzeichnet. Eine Vertragsverletzung der Vertragsgemeinschaften wurde von Seiten einer Beschwerdeinstanz bisher nicht festgestellt. Gemäss Art. 14 des Rahmenvertrags TARMED kann der Vertrag frühestens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Jahres gekündigt werden. Zudem müssen neben dem Rahmenvertrag auch die Verträge mit den Vertragsgemeinschaften in den Kantonen gekündigt werden. Dort gelten analoge Kündigungsfristen. Nach der Kündigung durch eine der Parteien müssen die beiden Parteien unverzüglich Vertragsverhandlungen aufnehmen. Die Kantone werden im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens nur tätig, falls diese neuerlichen Verhandlungen scheitern. Sollte santésuisse diesen Weg definitiv beschreiten, sind also vorerst wiederum die Vertragsgemeinschaften am Ball.

4. Inhaltliche Überlegungen

Die GDK steht hinter dem Prinzip einer kostenneutralen Überführung des alten Tarifs in das neue Tarifwerk TARMED. Diese Überführung hat sich jedoch an drei Grundsätze zu halten:

- an das Einhalten der vertraglich vereinbarten Abläufe und der Anwendung der Instrumente auf beiden Seiten.
- an die Verlässlichkeit der Rechnungsdaten, auf Grund welcher die Kostenneutralität gemessen und allfällige Anpassungen an den Taxpunktwerten vorgenommen werden.
- an die Berücksichtigung von Systemfaktoren und Veränderungen in der Leistungserbringung, welche durch das Kostenneutralitätskonzept nicht erfasst werden konnten.

Diese Grundsätze werden auch in einem allfälligen Beschwerdeverfahren richtungsweisend sein.

5. Schlussfolgerungen

Bevor ein solch drastischer Schritt wie die Vertragskündigung erwogen wird, sollten die bestehenden Instrumente für eine gütliche Einigung ausgeschöpft werden:

1. Die Abgleichung der vorhandenen Daten. Leistungserbringer und Versicherer sind sich uneins über die Qualität der Daten, welche santésuisse zur Begründung ihrer Kündigung vorbringt. Ein solcher Datenvergleich zwischen den Vertragsgemeinschaften und santésuisse hat unseres Wissens noch nicht auf eine seriöse Art und Weise stattgefunden. Von der Qualität der Referenzgrössen zur Bemessung der Kostenneutralität hängt aber viel Geld ab. Deshalb muss sie genauer geprüft werden.
2. Eine KN-Steuerung ist für jene Vertragsgemeinschaften, für welche die vertraglichen Voraussetzungen gegeben sind, unverzüglich vorzunehmen.
3. Die Verlängerung der Kostenneutralitätsphase ist durch die Tarifpartner zu prüfen.
4. Es ist die im Rahmenvertrag vorgesehene paritätische Vertrauenskommission (PVK) anzurufen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Regierungsrat Dr. Markus Dürr, Präsident der GDK, Gesundheitsdirektor Kanton Luzern:
Tel: 041 228 60 81

Michael Jordi, Leiter Ökonomie, Zentralsekretariat GDK:
Tel: 031 356 20 20
Natel: 079 702 20 90